

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ca669416-a4bf-3a93-8621-e668c88443ca>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 101a StGB - Einziehung

<sup>1</sup>Ist eine Straftat nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in [§ 100a](#) bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. <sup>2</sup>[§ 74a](#) ist anzuwenden. <sup>3</sup>Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des [§ 74 Absatz 3 Satz 1](#) und des [§ 74b](#) eingezogen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

